

1974	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1974	Nr. 66
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 74	Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (DirRufV)	1325
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 und Nr. 36	1339
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1339

Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (DirRufV)

Vom 24. Juni 1974

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Allgemeines, Gestaltung des öffentlichen Direkttelefonnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten

Das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten wird von der Deutschen Bundespost zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten. Es besteht aus den posteigenen Verteilern in den Vermittlungsstellen, den Verbindungen zwischen diesen sowie den Teilnehmereinrichtungen. Es wird in seinem leitungstechnischen Grundbestandteil aus dem Fernmeldeliniennetz der Deutschen Bundespost gebildet (allgemeines Netz der Deutschen Bundespost). Die Abschlußpunkte des allgemeinen Netzes werden von der Deutschen Bundespost festgelegt. Die von den Abschlußpunkten des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost aus zu den Endeinrichtungen beim Teilnehmer hinführenden Leitungsabschnitte sind Endleitungen.

§ 2

Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost überläßt Teilnehmereinrichtungen oder gestattet deren Verbindung mit dem öffentlichen Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten. Teilnehmereinrichtungen sind:

1. Hauptanschlüsse für Direkttelefon,
2. Endeinrichtungen,

3. Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direkttelefon,
4. Zusatzeinrichtungen.

(2) Die Deutsche Bundespost bestimmt die fernmeldetechnische Gestaltung der Teilnehmereinrichtungen, ausgenommen die der Endeinrichtungen. Für die Endeinrichtungen legt die Deutsche Bundespost die fernmeldetechnischen und fernmeldebetrieblichen Bedingungen für die Anschließung an das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anschließungsbedingungen einschließlich Schnittstellenbedingungen) fest.

§ 3

Hauptanschlüsse für Direkttelefon

(1) Bei Hauptanschlüssen für Direkttelefon ist die unmittelbar angeschlossene Endeinrichtung Hauptstelle. Die Hauptstelle ist über Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten mit zweidrähtig oder vierdrahtig geführten Leitungen (Amtsleitungen) an den Verteiler der zuständigen Vermittlungsstelle angeschlossen.

(2) Hauptanschlüsse für Direkttelefon werden zu einer Direkttelefonverbindung fest miteinander verbunden; sie erhalten keine Rufnummer.

(3) Hauptanschlüsse für Direkttelefon werden, wenn die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten überlassen: 50 bit/s, 200 bit/s, 1200 bit/s, 2400 bit/s, 4800 bit/s, 9600 bit/s und 48000 bit/s.

(4) Bei Hauptanschlüssen für Direkttelefon müssen Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten post-

eigen sein. Private Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten werden dann zugelassen, wenn die Deutsche Bundespost für bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten keine Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten überläßt.

(5) Nach Bestimmung der Deutschen Bundespost kann eine Endeinrichtung an Hauptanschlüsse für Direktruf und daneben an Hauptanschlüsse des öffentlichen Fernsprech-, Telex- und Datexnetzes angeschlossen sowie mit Datenverbundleitungen und privaten Leitungen für Direktruf verbunden werden, wenn es sich bei den Hauptanschlüssen um solche desselben Teilnehmers handelt. Eine Verbindung der in Satz 1 aufgeführten Hauptanschlüsse und Leitungen untereinander ist nur zulässig, wenn die in der Endeinrichtung empfangenen Zeichen vor ihrer Weitergabe erneuert und, soweit erforderlich, Geschwindigkeit und Code angepaßt worden sind.

§ 4

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen sind:

1. Datenverarbeitungsanlagen,
2. Datenkonzentratoren,
3. Datenendgeräte einschließlich Fernschreibmaschinen.

(2) Die Endeinrichtungen werden vom Teilnehmer als private Einrichtungen beschafft.

§ 5

Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direktruf

(1) Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können durch Datenverbundleitungen mit Fernsprechnebenstellenanlagen (§ 6 der Fernmeldeordnung) desselben Teilnehmers verbunden werden, sofern die Endpunkte (Hauptstelle der Fernsprechnebenstellenanlage, Endeinrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2) der Datenverbundleitungen in demselben Fernsprechnetzbereich liegen.

(2) Datenverbundleitungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zugelassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Zulassung solcher Leitungen.

(3) Datenverbundleitungen, deren Endpunkte auf verschiedenen, nicht benachbarten Grundstücken liegen, sollen posteigen sein. Datenverbundleitungen, deren Endpunkte auf demselben oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken liegen, müssen privat sein.

(4) Datenverbundleitungen dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, über die Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit Hauptanschlüssen für Direktruf, Datenverbundleitungen und privaten Leitungen für Direktruf sowie mit Hauptanschlüssen des öffentlichen Fernsprech-, Telex- und Datexnetzes verbunden werden. § 3 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Datenverbundleitungen dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, über die Fernsprechnebenstellenanlage mit Hauptanschlüssen (§ 5 der Fernmeldeordnung), Regel- und Ausnahmenebenanschlüsse (§ 6 Abs. 6 der Fernmeldeordnung) und Regel- und Ausnahmequerverbindungsleitungen (§ 7 Abs. 1 der Fernmeldeordnung), jedoch nicht mit Abzweigleitungen (§ 7 Abs. 5 der Fernmeldeordnung) verbunden werden. Nicht zugelassene Verbindungsmöglichkeiten müssen in der Fernsprechnebenstellenanlage nach Bestimmung der Deutschen Bundespost verhindert sein.

(6) Statt über Hauptanschlüsse für Direktruf können Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 über private Leitungen (private Leitungen für Direktruf) verbunden werden. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

1. Die verbundenen Endeinrichtungen müssen Einrichtungen desselben Teilnehmers sein.
2. Alle privaten Leitungsabschnitte müssen Eigentum des Teilnehmers sein.
3. Die Endpunkte (Endeinrichtungen nach § 4) der privaten Leitungen für Direktruf sollen im Bereich desselben Fernsprechnetzes liegen.

(7) Bei privaten Leitungen für Direktruf sind die Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten privat. Bei Datenverbundleitungen können die Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten posteigen oder privat sein; die Verwendung privater Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten ist nur zulässig, wenn bei der Verbindung mit Hauptanschlüssen des öffentlichen Fernsprechnetzes die Übertragung digitaler Nachrichten über posteigene Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten sichergestellt ist.

§ 6

Benutzung von Teilnehmereinrichtungen durch andere, Verbindung von Teilnehmereinrichtungen verschiedener Teilnehmer

(1) Der Teilnehmer darf jemandem, mit dem kein Teilnehmerverhältnis über die benutzten Teilnehmereinrichtungen besteht (anderer), die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung seiner Hauptanschlüsse für Direktruf gestatten. Eine ständige Alleinbenutzung durch andere ist statthaft. Gebühren, die durch die Mitbenutzung entstehen, schulden der Teilnehmer und die nach § 13 Abs. 1 der Fernmeldeordnung Mitverpflichteten.

(2) Auf demselben oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken kann der Teilnehmer an seine Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 über private Leitungen für Direktruf Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anschließen, die anderen zur ständigen Allein- oder Mitbenutzung überlassen werden.

(3) Endeinrichtungen anderer dürfen mit Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Teilnehmers über private Leitungen für Direktruf verbunden werden, wenn sie sich auf demselben oder auf

unmittelbar benachbarten Grundstücken befinden. Die Endeinrichtungen des anderen gelten dann als Teilnehmereinrichtungen, die anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind.

(4) Befinden sich auf demselben oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verschiedener Teilnehmer, so ist die Verbindung dieser Endeinrichtungen über private Leitungen für Direktruf zulässig.

(5) Die Verbindung von Datenverbundleitungen mit Querverbindungsleitungen zu Fernsprechnebenstellenanlagen anderer Teilnehmer und mit Nebenschlußleitungen zu Nebenstellen, die anderen zur ständigen Mit- oder Alleinbenutzung überlassen sind, ist auf der Seite der Fernsprechnebenstellenanlage nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zu verhindern.

(6) Endeinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend dem Zweck dienen, digitale Nachrichten für andere Personen oder zwischen anderen Teilnehmern zu vermitteln.

§ 7

Teilnehmerverhältnis

(1) Teilnehmer des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten ist der Inhaber des Hauptanschlusses für Direktruf und der weiteren Teilnehmereinrichtungen, die zu diesem Hauptanschluß gehören.

(2) Für das Rechtsverhältnis der Teilnehmer des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten zur Deutschen Bundespost gelten § 8 Abs. 2 bis 4, § 9 Abs. 2 bis 4, §§ 10, 11, 12 Abs. 1 und 4 bis 10, §§ 13, 14, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9, §§ 18 bis 21 sowie 52 der Fernmeldeordnung sinngemäß, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 8

Zusätzliche Bestimmungen für die Neuanschließung, Gebührenpflicht, Mindestüberlassungsdauer, Änderung vorhandener Teilnehmereinrichtungen und Kündigung

(1) Die Deutsche Bundespost stellt die Hauptanschlüsse für Direktruf und die posteigenen Datenverbundleitungen bis zu den posteigenen Anschlußdosen oder Posttrenneinrichtungen einschließlich her. Ein Hauptanschluß für Direktruf ist hergestellt und angeschlossen, wenn die festgeschaltete Verbindung zu dem anderen Hauptanschluß für Direktruf betriebsfähig ausgeführt und bereitgestellt ist; von diesem Tage an werden die monatlichen Gebühren für beide Hauptanschlüsse für Direktruf erhoben.

(2) Die Verkehrsgebühren werden von beiden Teilnehmern je zur Hälfte erhoben. Auf Antrag können die gesamten Verkehrsgebühren auch von einem der beiden Teilnehmer erhoben werden; beide Teilnehmer haften für die Verkehrsgebühren gemeinsam.

(3) Für Hauptanschlüsse für Direktruf mit 48000 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit beträgt die Min-

destüberlassungsdauer 3 Jahre; sie werden nicht für kurze Zeit überlassen. Werden Hauptanschlüsse für Direktruf mit 48000 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegeben, so sind Restgebühren (§ 19 der Fernmeldeordnung) zu entrichten. Als Restgebühren werden die monatlichen Grundgebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben. Wird ein Antrag auf Neuanschließung von Hauptanschlüssen für Direktruf mit 48000 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit nach der Bestätigung zurückgezogen und sind bereits Schalt- oder Bauarbeiten im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geleistet worden, so werden neben den Bearbeitungsgebühren Restgebühren in Höhe der Hälfte der Restgebühren erhoben, die bei vorzeitiger Aufgabe entsprechend Satz 2 und 3 zu erheben wären. Die Mindestüberlassungsdauer beginnt in diesem Falle mit dem Tag der Bestätigung oder, falls dieser nicht mit dem Monatsersten zusammenfällt, mit dem Monatsersten, der dem Bestätigungstag folgt.

(4) Die Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit eines Hauptanschlusses für Direktruf kann durch Kündigung oder vorzeitige Aufgabe des vorhandenen und durch Antrag auf Neuanschließung (§ 11 Abs. 3 Satz 1 der Fernmeldeordnung) eines Hauptanschlusses für Direktruf herbeigeführt werden. Absatz 1 wird angewendet.

(5) In Fällen des Absatzes 4 wird § 18 Abs. 4 Nr. 2 der Fernmeldeordnung nur angewendet, wenn die Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit des Hauptanschlusses für Direktruf sich ausschließlich auf die Änderung der zugehörigen Zusatzeinrichtung zur Übertragung von Daten beschränkt.

(6) Die Kündigung eines Hauptanschlusses für Direktruf umfaßt zugleich die Kündigung des mit diesem fest verbundenen Hauptanschlusses für Direktruf.

§ 9

Anschließung der Endeinrichtungen an das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

(1) Endeinrichtungen müssen von der Deutschen Bundespost zum Betrieb im öffentlichen Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten zugelassen sein und den vorgeschriebenen Anschließungsbedingungen entsprechen. Unzulässige Verbindungen dürfen durch die Anschließung nicht eröffnet werden. Die Anschließung bedarf der Anschließungsgenehmigung durch die Deutsche Bundespost. Die Anschließung wird von der Deutschen Bundespost durchgeführt. Dies gilt für Erweiterungen und Änderungen von Endeinrichtungen sinngemäß.

(2) Endeinrichtungen werden vor ihrer Anschließung, erweiterte oder geänderte Endeinrichtungen vor der Inbetriebnahme durch die Deutsche Bundespost abgenommen. Die Abnahme umfaßt Funktionsprüfungen und die Prüfung, ob die in Absatz 1 enthaltenen Vorschriften eingehalten sind. Durch die Abnahme übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr dafür, daß die Einrichtungen ordnungsgemäß arbeiten.

§ 10

**Installation, Unterhaltung, Erneuerung,
Änderung von Endeinrichtungen**

(1) Die Deutsche Bundespost kann zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den öffentlichen Fernmeldeverkehr verlangen, daß die Installation von Endeinrichtungen ganz oder teilweise von privaten Unternehmern ausgeführt wird, die die erforderliche Fachkunde nachweisen.

(2) Soweit es sich bei den Endeinrichtungen um Fernschreibmaschinen handelt und diese Einrichtungen unmittelbar an Hauptanschlüsse für Direktruf angeschlossen sind, gelten bezüglich der Anschliebung und Unterhaltung die Vorschriften der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst sinngemäß.

(3) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß seine Endeinrichtung sachkundig gepflegt, planmäßig in angemessenen Zwischenräumen durchgeprüft und, wenn nötig, überholt wird; es genügt nicht, daß Störungen von Fall zu Fall unverzüglich behoben werden. Die Deutsche Bundespost kann zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den öffentlichen Fernmeldeverkehr verlangen, daß die Unterhaltung von privaten Unternehmern ausgeführt wird, die die erforderliche Fachkunde nachweisen.

(4) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit die Endeinrichtung daraufhin prüfen, ob die Bestimmungen der Deutschen Bundespost erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, so kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß die Endeinrichtung innerhalb einer von ihr bestimmten Frist auf Kosten des Teilnehmers erneuert oder geändert wird sowie unzulässige Verbindungen beseitigt werden. Die Prüfung, ob eine Erneuerung oder Änderung ordnungsgemäß ausgeführt ist und ob unzulässige Verbindungen beseitigt worden sind, ist gebührenpflichtig.

(5) Wird die private Endeinrichtung nicht ordnungsgemäß unterhalten oder wird eine von der Deutschen Bundespost geforderte Erneuerung oder Änderung sowie die Beseitigung einer unzulässigen Verbindung nicht ordnungsmäßig und zeitgerecht ausgeführt, so kann die Deutsche Bundespost die Endeinrichtung von den öffentlichen Fernmelde-netzen abschalten.

§ 11

Gebühren

Die Gebühren sind in der Anlage (Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten — DirRufGeb-Vorsch) festgelegt.

§ 12

Auslandsverkehr

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für den Auslandsverkehr, soweit nicht der Internationale Fernmeldevertrag nebst seinen Vollzugsordnungen, andere zwischenstaatliche Abkommen oder besondere Benutzungsverordnungen etwas anderes vorschreiben.

(2) Für die Verbindung von Teilnehmereinrichtungen des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten mit internationalen Mietleitungen erhebt die Deutsche Bundespost monatliche Gebühren. Diese Gebühren werden auch erhoben, wenn durch den regelmäßigen Transport von Lochstreifen oder anderen Datenträgern Nachrichtenaustausch (auch einseitig gerichtet) zwischen den Endeinrichtungen des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten und der internationalen Mietleitung auf dem selben Grundstück erfolgt.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Ist von der Deutschen Bundespost zugestanden worden, an Stelle von posteigenen Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten ausnahmsweise private Zusatzeinrichtungen zu verwenden, und reicht in diesen Fällen die Übertragungsgüte der Übertragungswege nicht aus, so kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers höherwertige Übertragungswege bereitstellen. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen der Fernmeldeordnung und die Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) für höherwertige Leitungen sinngemäß.

(2) Diese Verordnung findet nach Maßgabe folgender Übergangsbestimmungen Anwendung auf genehmigte private Drahtfernmeldeanlagen zur Übertragung digitaler Nachrichten, wenn der Genehmigungsinhaber bis zum 31. Dezember 1975 auf die Genehmigung verzichtet und gleichzeitig die Überführung der betreffenden Fernmeldeeinrichtungen in das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten beantragt:

1. Für die Änderung der in der privaten Drahtfernmeldeanlage geführten posteigenen Stromwege in Hauptanschlüsse des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten gilt folgendes:
 - a) Die Kündigungsfrist nach § 18 Abs. 2 der Fernmeldeordnung braucht für die posteigenen Stromwege nicht eingehalten zu werden.
 - b) Restgebühren werden bei vorzeitiger Aufgabe von Breitbandstromwegen mit einer Bandbreite von 48 kHz nicht erhoben. Die bereits abgelaufene Zeit der Mindestüberlassungsdauer der vorzeitig aufgegebenen Stromwege wird auf die Mindestüberlassungsdauer der Hauptanschlüsse für Direktruf mit 48 000 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit angerechnet.
 - c) Auf die Erhebung von Anschließungsgebühren wird verzichtet.

Voraussetzung ist, daß die Führung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost unberührt bleibt und der frühere Inhaber der privaten Drahtfernmeldeanlage und der künftige Teilnehmer personengleich sind.

2. Sofern die technischen und betrieblichen Bedingungen derart geänderter Fernmeldeeinrichtungen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung

entsprechen, sind sie innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die geltenden Bestimmungen anzupassen.

3. Für Rundsende- und Konferenzrichtungen sowie posteigene Knoteneinrichtungen, die nach der Überführung von privaten Drahtfernmeldeanlagen auch im öffentlichen Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten weiterverwendet werden sollen, gelten bis zum 31. Dezember 1979 die Bestimmungen der Fernmeldeordnung und die Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung). Darüber hinaus werden posteigene Knoteneinrichtungen im öffentlichen Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten nur noch in Ausnahmefällen zugelassen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn die Genehmigung für eine private Drahtfernmeldeanlage zur Übertragung digitaler Nachrichten durch Fristablauf oder Widerruf erlischt.

(4) Nach Bereitstellung eines gleichwertigen Leistungsmerkmals in der jeweiligen Geschwindigkeitsstufe im künftigen öffentlichen Fernschreib- und Datennetz werden Hauptanschlüsse für Direkttruf nur noch ausnahmsweise nach Bestimmung der Deutschen Bundespost überlassen.

§ 14

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

Anlage zu § 11 DirRufV

**Gebührenvorschriften
für das öffentliche Direkttelefonnetz
für die Übertragung digitaler Nachrichten
(DirRufGebVorschr)**

Inhaltsübersicht

1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direkttelefon
2. Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direkttelefon
 - 2.1. Leitungsgebühren
 - 2.2. Ausgleichsgebühren
3. Besonders kostspielige Leitungen
4. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren
5. Zusatzeinrichtungen
 - 5.1. Monatliche Gebühren
 - 5.2. Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren
6. Gebühren für Verbindungen
7. Sonstige Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM														
	<p>1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf (§ 3 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p> <p>Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="173 607 194 637">1</td> <td data-bbox="239 607 834 637">von 50 bit/s</td> <td data-bbox="867 607 1352 805" rowspan="7" style="vertical-align: middle;"> 40,— das Zehnfache der Gebühr nach Nr. 1 bis 6 </td> </tr> <tr> <td data-bbox="173 637 194 666">2</td> <td data-bbox="239 637 834 666">" 200 bit/s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="173 666 194 696">3</td> <td data-bbox="239 666 834 696">" 1200 bit/s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="173 696 194 725">4</td> <td data-bbox="239 696 834 725">" 2400 bit/s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="173 725 194 755">5</td> <td data-bbox="239 725 834 755">" 4800 bit/s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="173 755 194 784">6</td> <td data-bbox="239 755 834 784">" 9600 bit/s</td> </tr> <tr> <td data-bbox="173 784 194 814">7</td> <td data-bbox="239 784 834 814">" 48000 bit/s</td> </tr> </table> <p>Zu Nr. 1 bis 7 Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Amtsleitung und der als Abschlusseinrichtung verwendeten Anschlußdose oder Posttrenneinrichtung.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 6 Die Grundgebühr gilt für zweidrähtig geführte Amtsleitungen. Bei vierdrähtig geführten Amtsleitungen wird als Abgeltung für die vierdrähtige Führung als monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr die Gebühr nach Nr. 1 bis 6 erhoben.</p> <p>Zu Nr. 7 Die Grundgebühr gilt für vierdrähtig geführte Amtsleitungen.</p>	1	von 50 bit/s	40,— das Zehnfache der Gebühr nach Nr. 1 bis 6	2	" 200 bit/s	3	" 1200 bit/s	4	" 2400 bit/s	5	" 4800 bit/s	6	" 9600 bit/s	7	" 48000 bit/s
1	von 50 bit/s	40,— das Zehnfache der Gebühr nach Nr. 1 bis 6														
2	" 200 bit/s															
3	" 1200 bit/s															
4	" 2400 bit/s															
5	" 4800 bit/s															
6	" 9600 bit/s															
7	" 48000 bit/s															
1	<p>2. Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direktruf (§ 5 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p> <p>2.1. Leitungsgebühren Monatliche Leitungsgebühren bei posteigenen Datenverbundleitungen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jede Leitung</p> <p>bis 9600 bit/s für je 100 m Leitungslänge</p> <p>1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung.</p> <p>2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 4.1 Nr. 1 und 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>														

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.2. Ausgleichsgebühren		
Monatliche Ausgleichsgebühr bei privaten Leitungen für Direktruf und Datenverbundleitungen mit Endpunkten auf verschiedenen nicht benachbarten Grundstücken		
1	für jede Datenverbundleitung bis 9600 bit/s	Gebühren nach Abschnitt 4.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	für jede private Leitung für Direktruf	Gebühr nach 6 Nr. 1 bis 30
Zu Nr. 1 bis 2		
Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise getrennt sind, und zwar auch dann, wenn zwischen den so gegeneinander abgegrenzten Bodenflächen Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen; als verschiedene Grundstücke gelten ferner solche Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden ohne Rücksicht darauf, ob sie äußerlich erkennbar gegeneinander abgegrenzt sind oder nicht.		
3. Besonders kostspielige Leitungen		
(§ 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)		
1	Einmalige Gebühr für Leitungsabschnitte, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, die der Anschließung nur einzelner abgelegener Teilnehmereinrichtungen dienen, je Leitung für jede volle oder angefangene 100 m Luftlinienentfernung	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach 2.1 Nr. 1 für Leitungen, die wegen Überschreitung der zulässigen Umwegfaktoren besonders kostspielig sind	30 v. H. der Gebühren nach 2.1 Nr. 1
3	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den monatlichen Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen als nach Nr. 1 und 2 besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 5 und 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>4. Anschließungs-, Übernahme-, Verlegungs-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten in Verbindung mit §§ 11 und 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;">Anschließungsgebühren</p> <p>Für die Anschließung von Hauptanschlüssen für Direkttelefon</p>	
1	<p>bis 9600 bit/s</p> <p>1. Für einen vorhandenen Hauptanschluß für Direkttelefon, der mit einem anderen Hauptanschluß für Direkttelefon zu einer Direkttelefonverbindung fest verbunden wird, werden ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1 erhoben, wenn bei dem vorhandenen Hauptanschluß für Direkttelefon die Führung der Amtsleitung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost und die Endleitung unverändert bleiben.</p> <p>2. Bei Änderungen von Hauptanschlüssen für Direkttelefon im Wege der Kündigung und Neuanschließung nach § 8 Abs. 4 und 5 der Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten werden je Hauptanschluß für Direkttelefon ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1 erhoben.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
2	<p>für 48000 bit/s</p> <p>1. Es werden mindestens die festen Gebühren nach Nr. 1 berechnet.</p> <p>2. Bei Änderungen in Fällen nach Vorschrift 1 und 2 zu 4 Nr. 1 werden Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), mindestens jedoch ein Zehntel der Gebühren nach Nr. 1 erhoben.</p> <p>Zu Nr. 1 und 2</p> <p>Bei einem Hauptanschluß für Direkttelefon der mehr als zweidrätig zur Hauptstelle geführt wird, zählen je zwei Adern als ein Hauptanschluß.</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>
3	<p>Für die Anschließung von in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführten Datenverbundleitungen bis 9600 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit je Leitungsende</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 1 bis 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	<p style="text-align: center;">Übernahmegebühren</p> <p>Für die Übernahme bereits vorhandener Teilnehmer- einrichtungen des Raumvorgängers durch den Raum- nachfolger je Hauptstelle gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten</p> <p>1. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller anderen mit der Hauptstelle unmittelbar oder mittelbar verbundenen Teilnehmerein- richtungen abgegolten. Die Erhebung von Abnahmegebühren nach Nr. 8 bleibt unbe- rührt.</p> <p>2. Bei eigenmächtiger Übernahme von Teil- nehmereinrichtungen gemäß § 11 Abs. 12 der Fernmeldeordnung wird im Falle der Neu- begründung eines Teilnehmerverhältnisses die doppelte Gebühr erhoben.</p>	Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
5	<p style="text-align: center;">Verlegungsgebühren</p> <p>Für die Änderung von Amtsleitungen infolge der Verlegung von Hauptstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten</p> <p>bei Hauptanschlüssen für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit</p>	Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
6	bis 9600 bit/s	Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
7	<p style="text-align: center;">Änderungsgebühren</p> <p>Für die Änderung der Endleitung einer Datenver- bundleitung mit einer Übertragungsgeschwindigkeit</p>	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 5 und 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
8	<p style="text-align: center;">Abnahme- und Überprüfungsgebühren</p> <p>Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Einrichtungen, die an das öffent- liche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten angeschlossen sind</p> <p>Die Gebühren für die Wiederholung der Ab- nahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Ange- fangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stun- den gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit ab- gegolten, die anteilige Wegezeit rechnet da- her nicht als Arbeitszeit.</p>	Gebühren nach Abschnitt 2.14.5 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebühren- vorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Bearbeitungsgebühren		
Für die Bearbeitung eines nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost vom Teilnehmer zurückgezogenen Antrags,		
wenn seit der Bestätigung des Antrags schon Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,		
je beantragter Teilnehmereinrichtung Bearbeitungsgebühren bei Übertragungsgeschwindigkeiten		
9	bis 9600 bit/s	in Höhe der Hälfte der pauschalen Anschluss- oder Verlegungsgebühren
10	von 48000 bit/s	
<p>Zu Nr. 9 und 10 Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung werden zusätzlich einmalige Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.</p>		
wenn noch keine Schalt- oder Bauarbeiten geleistet worden sind,		
11	je beantragtem Hauptanschluß für Direktruf Bearbeitungsgebühren bei Übertragungsgeschwindigkeiten von 48000 bit/s	Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), mindestens jedoch in Höhe der Gebühren nach Nr. 9
<p>5. Zusatzeinrichtungen (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p>		
<p>5.1. Monatliche Gebühren</p>		
1	Anschlußdose als Zusatzeinrichtung	Gebühren nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
Die erste Anschlußdose als Abschluß der Amtsleitung ist keine Zusatzeinrichtung.		
Fernschaltgerät usw.		
2	für 50 bit/s	60,—
3	„ 200 bit/s	60,—
4	Datenübertragungsgerät (Modem) für 1200/2400 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber	Gebühren nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 27 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
5	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1200 bit/s mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger	Gebühren nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 28 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	Datenübertragungsgerät (Modem) für 200 bit/s mit Datensender und Datenempfänger	Gebühren nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 29 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
	<p>5.2. Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren</p>	
1	Für die Anschließung, Verlegung oder Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach 5.1 Nr. 1	Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
	<p>6. Gebühren für Direktrufverbindungen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p> <p>Monatliche Verkehrsgebühren für eine Direktrufverbindung zwischen zwei Hauptanschlüssen für Direktruf</p>	
	mit 50 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit	
1	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 10 km für je 100 m	2,80
2	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 10 km für den Teil bis 10 km je 100 m	2,80
3	" " " von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	0,98
4	" " " " " " 50 " 100 km je 100 m	0,28
5	" " " " " " 100 km je 100 m	0,12
	mit 200 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit	
6	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 10 km für je 100 m	2,80
7	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 10 km für den Teil bis 10 km je 100 m	2,80
8	" " " von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,68
9	" " " " " " 50 " 100 km je 100 m	0,49
10	" " " " " " 100 km je 100 m	0,23
11	mit 1200 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km für je 100 m	2,80
12	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km für den Teil bis 50 km je 100 m	2,80
13	" " " von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	0,84
14	" " " " " " 100 km je 100 m	0,28
15	mit 2400 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km für je 100 m	3,20

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
16	für den Teil bis 50 km je 100 m	3,20
17	" " " von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	0,96
18	" " " " " " 100 km je 100 m	0,32
	mit 4800 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit	
19	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km für je 100 m	4,—
	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
20	für den Teil bis 50 km je 100 m	4,—
21	" " " von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	1,20
22	" " " " " " 100 km je 100 m	0,40
	mit 9600 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit	
23	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km für je 100 m	5,—
	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
24	für den Teil bis 50 km je 100 m	5,—
25	" " " von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	1,50
26	" " " " " " 100 km je 100 m	0,50
	mit 48000 bit/s Übertragungsgeschwindigkeit	
27	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 30 km für je 100 m	26,—
	bei einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 30 km	
28	für den Teil bis 30 km je 100 m	26,—
29	" " " von mehr als 30 bis 100 km je 100 m	15,60
30	" " " " " " 100 km je 100 m	4,55
	Zu Nr. 1 bis 30	
	1. Es wird mindestens eine Verkehrsgebühr für 1000 m gebührenpflichtige Entfernung erhoben.	
	2. Als gebührenpflichtige Entfernung einer Direktrufverbindung zwischen zwei Hauptanschlüssen für Direktruf gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den beiden Hauptstellen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten); bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Entfernung die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die beiden Hauptstellen liegen. § 33 Abs. 1 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Hauptstellen mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Ortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Hauptstellen ermittelte Entfernung maßgebend.	
	3. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>7. Sonstige Gebühren (§ 12 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p> <p>Monatliche Gebühr für die Verbindung von Teilnehmer- ereinrichtungen des öffentlichen Direktrufnetzes für die Übertragung digitaler Nachrichten mit inter- nationalen Mietleitungen</p> <p>je internationaler Fernsprechnietleitung</p>	
1	mit normaler Übertragungsgüte	360,—
2	mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102	775,—
	je internationaler Telegrafennietleitung	
3	für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud ...	50,—
4	für eine Schrittgeschwindigkeit von mehr als 50 Baud bis 100 Baud	80,—
5	für eine Schrittgeschwindigkeit von mehr als 100 Baud bis 200 Baud	120,—

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 20. Juni 1974

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 74	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen	881
10. 6. 74	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	900
28. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe	908
17. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats	910
20. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	911
21. 5. 74	Bekanntmachung über die Verlängerung der Gültigkeit des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam	912
22. 5. 74	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen	912

Nr. 36, ausgegeben am 25. Juni 1974

16. 4. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe	913
30. 4. 74	Bekanntmachung des Protokolls über die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen und des Zusatzprotokolls zu diesem Protokoll	915
8. 5. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit und der Vereinbarung über die wechselseitige Errichtung von Bibliotheken	918
17. 5. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland	923
6. 6. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland	924

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 6. 74 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Frankreich 7831-43-1	109 19. 6. 74	20. 6. 74
11. 6. 74 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	110 20. 6. 74	21. 6. 74
19. 6. 74 Verordnung Nr. 24/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	111 21. 6. 74	24. 6. 74

Fundstellennachweis A

Bundesrecht

ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — 273 Seiten DIN A 4
Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1973 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Bonn/Köln

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.